

Unsere Expert:innen beantworten Fragen aus der Leserschaft.  
E-Mails an [leserbriefe@konsument.at](mailto:leserbriefe@konsument.at)



## Pflanzendrinks für Babys und Kleinkinder

**Mein jüngster Sohn ist ein Jahr alt, wir essen flexitarisch und probieren gerne Neues. Einige in meinem Umfeld geben ihren Kindern Haferdrink oder vergleichbare Pflanzendrinks. Ist dies unbedenklich möglich?**

**Teresa Bauer, BSc, MSc.** Generell sind Pflanzendrinks für Babys im ersten Lebensjahr nicht geeignet, da den Milchalternativen wichtige

Nährstoffe fehlen. Ab dem ersten Geburtstag können pflanzliche Drinks durchaus den Speiseplan ergänzen. Es ist dabei auf eine gute Mischung verschiedener Lebensmittel zu achten. Hafermilch „pur“ ist kein gleichwertiger Ersatz für Kuhmilch, da Hafermilch ohne weitere Zusätze kein Kalzium, kein Vitamin B12 und

nur wenig Eiweiß enthält. Eine gute Wahl ist beispielsweise Bio-Haferdrink mit Algen-Zusatz (*Lithothamnium calcareum*), denn die Alge liefert wichtiges Kalzium. Konventioneller Hafermilch werden oft Kalzium und B12 zugesetzt. Kalzium findet sich natürlicherweise auch in Kuhmilchjoghurt, Käse, grünem Gemüse und kalziumreichem Mineralwasser. Für Vitamin B12 sind Fleisch, Fisch und Eier weitere gute Quellen. Diese enthalten, genauso wie Produkte aus Hülsenfrüchten wie zum Beispiel Tofu, viel Eiweiß.



## Bezahlung auch bei Misserfolg

**Ich habe vor Kurzem über den Kundendienst des Herstellers eine Reparatur meines Bade-wannenthermostates beauftragt. Laut Kostenvoranschlag werden auch im Fall einer erfolg-losen Instandsetzung Kosten berechnet. Darf das in einem Kostenvoranschlag enthalten sein?**

**Lukas Hofmann LL.M.** Dieser Satz widerspricht dem Prinzip, dass bei einem Werkvertrag – in Ihrem Fall die Reparatur des Thermostats – ein Erfolg und nicht bloß ein sorg-fältiges Bemühen geschuldet wird. Ein Bemühen reicht nicht

aus, um den Vertrag zu erfüllen. Das Risiko, dass das Bemühen nicht zu einem Erfolg führt, trägt der Unternehmer. Ist das Werk mangelhaft, können Sie als Werkbesteller:in den Werklohn zurückbehalten. Der Werklohn an den Kundendienst ist daher erst dann fällig, wenn Sie wieder ein funktionierendes Bade-wannenthermostat haben.



## Rechte bei verspätetem Koffer

**Auf dem Flughafen war die Freude noch groß, bei der Landung am Urlaubsort jedoch nicht mehr. Einer meiner Koffer kam gar nicht an, der zweite war stark beschädigt. Was sind meine Rechte? Muss mir die Fluglinie den Schaden ersetzen?**

**Mag.ª Elisabeth Barth.** Die Fluglinie haftet grundsätzlich für beschädigtes, verspätetes oder verloren gegangenes Gepäck gemäß dem Montrealer Übereinkommen.

Wenn Ihr Fluggepäck verspätet ankommt, so haben Sie Anspruch auf Kostenersatz für getätigte Notkäufe (notwendige Kleidungsstücke und Hygieneartikel). Bei Verlust und Beschädigung gibt das Abkommen den Schadenersatz vor (Anspruch auf Reparatur oder Kostenersatz). Wichtig ist, dass

bei sämtlichen Problemen mit dem Gepäck der Schaden oder Verlust unverzüglich der Fluglinie gemeldet wird; am besten gleich sofort am Flughafen nach der Ankunft. Es gilt hier eine kurze Frist von sieben Tagen. Bitte achten Sie darauf, binnen dieser sieben Tage ein PIR-Formular (property irregularity report) auszufüllen. Nur wenn der Schaden rechtzeitig angezeigt wird, gibt es einen Kostenersatz. Wird ein Gepäckstück nicht innerhalb von 21 Tagen wiedergefunden, so gilt es rechtlich als verloren. Wichtig ist, dass alle Rechnungsbelege der Nachkäufe zur Vorlage an die Fluglinie aufgehoben werden.

Finanziell unterstützt durch  
die Europäische Union

